

Entwurf

Textliche Festsetzungen

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Bühnhardt“ der Ortsgemeinde Schutzbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- §§ 2 Absatz 1 sowie 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I.S. 394)
- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. I. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (BVBl. S. 133)
- § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. I. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (GVBl. I. S. 176)

Für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes „Auf der Bühnhardt“ wird Folgendes unter der Ziffer 1b) Abs. 3 festgesetzt (Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung sind **kursiv und fett** dargestellt):

- 1b) Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen:
- (3) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Es kann jedoch höchstens die durch die BauNVO bestimmte Grundflächenzahl (GRZ) bebaut werden. Ist die im Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Fläche kleiner als die GRZ nach der BauNVO, so kann höchstens die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche überbaut werden unter der Beachtung der Landesbauordnung. ***Diese Regelung betrifft ausschließlich Hauptanlagen.***

Nebenanlagen, Stellplätze (einschließlich Carports) und Garagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ziffer 1b) Abs. 5 der Ursprungsplanung „Auf der Bühnhardt“ entfällt

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der Ursprungsplanung bzw. der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Bühnhardt“ unberührt.

Schutzbach, den
Ortsgemeinde Schutzbach

(Detlef Faikus)
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Ortsgemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

57520 Schutzbach, den
Ortsgemeinde Schutzbach

(Detlef Faikus)
Ortsbürgermeister